Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 120/2020 öffentlich

FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach-haltigkeit

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste	18.03.2020

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
- ☐ für das lfd. Haushaltsjahr
- ☐ für Folgejahre

☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Gebührenbedarfsberechnung „Abfallbeseitigung“
Gestaltungsmöglichkeiten bei der Tarifstruktur der Abfallgebührensätze

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste empfiehlt der Verwaltung die bisherige Gebührenstruktur bei den Abfallgebührensätzen unverändert beizubehalten.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung besteht darin, dem Fachausschuss zwei rechtlich zulässige Tarifmodelle beim Behältermaßstab vorzustellen und eine Empfehlung des Fachausschusses einzuholen, welches der beiden genannten Tarifmodelle in Zukunft bei der Gebührenbedarfsberechnung „Abfallbeseitigung“ zur Anwendung kommen sollte.

2. Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste vom 04.12.2019 wurde unter dem TOP 8 „Satzung zur 29. Änderung der Satzung über Abfallentsorgungsgebühren“ seitens des Ausschusses angeregt eine lineare Alternativrechnung zur Abfallentsorgungsgebührenkalkulation aufzustellen, da die Gebühren der wöchentlichen Entleerungen nicht in das lineare Muster der anderen Gebührensätze passen

Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine Einheitsgebühr, die sich aus verschiedenen Teilgebühren zusammensetzt. Die Teilgebühren werden durch die verschiedenen Kostenstellen (Hausmüll, Sperrmüll, Grünabfälle, Bioabfälle, Weiße Ware, Schadstoffe, Druckerzeugnisse) gebildet.

Bis zum Veranlagungsjahr 1993 gab es bei der Kreisstadt Bergheim nur wöchentliche Entleerungen, bei der die Gebührenstruktur linear verlief. Ab dem Veranlagungsjahr 1994 wurde aufgrund der Einführung des Dualen Systems (Gelbe Tonne) und der hieraus resultierenden Reduzierung des Restmüllvolumens auf eine 14-tägige Entleerung der Behälter umgestellt. Für die großen Behältergrößen (770l und 1.100l) wird u.a. aufgrund von Stellplatzmangel in den großen Wohnanlagen weiterhin eine wöchentliche Entleerung angeboten. Bereits in der Abfallgebührensatzung von 1994

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	**Abstimmungsergebnis:**
	☐ einstimmig
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Enthaltungen

hat die Verwaltung dargelegt, dass sich durch den erhöhten Abfuhrrhythmus der Restmülltonne keine lineare Steigerung der restlichen Abfallarten ergibt.

Zunächst wird die **aktuelle Gebührenstruktur (Anlage 1) dargestellt:**
Die Kosten für die Kostenstelle „Hausmüll“ werden linear auf die Restmülltonnengröße und auf die Anzahl der Leerungen im Jahr (26- oder 52-Mal) verteilt. So ist die Gebühr für eine 120l-Restmülltonne doppelt so hoch wie für eine 60l-Restmülltonne, wenn beide Tonnengrößen 14-tägig geleert werden. Ebenso linear verlaufen die Kosten für die Kostenstelle Müll bei einer unterschiedlichen Anzahl Leerungen. So ist eine 1.100l-Restmülltonne, die wöchentlich geleert wird, doppelt so teuer wie bei 14-tägiger Leerung, da innerhalb eines Jahres die doppelte Menge Hausmüll abgefahren wird.

Die Teilgebühren für die anderen Kostenstellen (Sperrmüll, Grünabfälle, Bioabfälle, Weiße Ware, Schadstoffe, Druckerzeugnisse) werden ebenso linear auf die verschiedenen Restmülltonnengrößen verteilt. Auch hier sind die Teilgebühren bei einer 120l-Restmülltonne doppelt so hoch wie bei einer 60l-Restmülltonne. Die Teilgebühren der o.g. Kostenstellen berechnet sich jedoch nicht durch die tatsächliche Anzahl der Leerungen, sondern werden auf Basis einer Fiktivberechnung, bei der von einer 52-wöchigen Leerung ausgegangen wird, berechnet. Diese Abfallarten bilden somit eine Jahresgebühr für die o.g. Kostenstellen.

Die Ausnahme zur linearen Verteilung bilden die Tonnengrößen, die hinzukommend wöchentlich anstatt 14-tägig abgeholt werden (770l und 1.100l). Hierbei wird der gleiche Kostenanteil auf die 14-tägige und wöchentliche Leerung verteilt, da sich der Abfahrrhythmus dieser Abfallarten nicht verdoppelt, weil der Abfahrrhythmus der Restmülltonne sich verdoppelt.

Die **lineare Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2)** lässt sich wie folgt darstellen:
Die Kosten der Kostenstelle „Hausmüll“ werden wie bisher linear auf die Restmülltonnengröße verteilt. Diese bleibt damit unverändert.

Die übrigen Kostenstellen werden in dieser Berechnung nicht mehr mit dem fiktiven Jahresgesamtvolumen von einer 52-wöchigen Leerung berechnet, sondern mit dem tatsächlichen Jahresgesamtvolumen, welches die Summe des tatsächlich abgefahrenen Gesamtvolumens in Liter darstellt (3.1 in der Gebührenbedarfsberechnung). Ebenfalls wird bei der Anzahl der Leerungen nicht mehr nur von einer 52-wöchigen Leerung ausgegangen, sondern von der tatsächlichen Anzahl der Leerung (26- oder 52-Mal). Hieraus ergibt sich ein Literpreis pro Jahr, der mit dem Gefäßvolumen der Restmülltonne multipliziert die Jahresgebühr ergibt.

In diesem Fall würden die Gebühren für die wöchentlich zu leerenden 770l- und 1.100l-Restmülltonnen, die meist von großen Wohnkomplexen genutzt werden, deutlich steigen. Diese Gebührenerhöhung könnte ungeachtet der gebührenrechtlichen Entscheidungsgründe negative Auswirkungen haben. Diese Wohnkomplexe haben, unter anderem aufgrund von ständigen Fehlbefüllungen, teilweise keine gelbe Tonne mehr. Hier wird ein Großteil der Abfallmenge über die Restmülltonne entsorgt. Wenn die Wohnkomplexe nun aufgrund der neuen Kalkulationsstruktur von einer wöchentlichen auf eine 14-tägige Entleerung wechseln um Gebühren zu sparen, könnte dies aufgrund überfüllter Restmülltonnen vermutlich zu Förderung des Wilden Mülls führen. Ein erhöhtes Aufkommen von Wildem Müll wirkt sich wiederum negativ auf die Gebühren aus.

Ausweislich der beiden Kalkulationsvarianten ergäben sich für das Jahr 2020 folgende Gebühren

	2020 (aktuelle Berechnung) in €	**2020 (lineare Berechnung) in €**	**Veränderung in €**	**Veränderung In %**
Abfallgebühren:				
14-tägig Entleerung				
60-Liter-Behälter	113,00	101,00	-12,00	-10,62
80-Liter-Behälter	151,00	134,00	-17,00	-11,26
120-Liter-Behälter	226,00	202,00	-24,00	-10,62
240-Liter-Behälter	452,00	404,00	-48,00	-10,62
770-Liter-Behälter	1.451,00	1.293,00	-158,00	-10,89
1100-Liter-Behälter	2.073,00	1.848,00	-225,00	-10,85
wöchentliche Entleerung				
770-Liter-Behälter	2.107,00	2.586,00	+479,00	+22,73
1100-Liter-Behälter	3.010,00	3.696,00	+686,00	+22,79
Gebührenabschläge:				
14-tägig Entleerung				
60-Liter-Behälter	25,00	21,00	-4,00	-16,00
80-Liter-Behälter	34,00	27,00	-7,00	-20,59
120-Liter-Behälter	51,00	41,00	-10,00	-19,61
240-Liter-Behälter	102,00	82,00	-20,00	-19,61
770-Liter-Behälter	327,00	263,00	-64,00	-19,57
1100-Liter-Behälter	467,00	376,00	-91,00	-19,49
wöchentliche Entleerung				
770-Liter-Behälter	327,00	526,00	+199,00	+60,86
1100-Liter-Behälter	467,00	727,00	+260,00	+55,67
Gebühren für Zusatzleistungen				
70-Liter-Müllsäcke	5,10	5,10	0,00	0,00
Weiteres 240-l-Bioabfallgefäß	102,00	82,00	- 20,00	-19,61

Die Rechtmäßigkeit der von der Kreisstadt Bergheim gewählten Gebührenstruktur für die wöchentliche und zweiwöchige Entleerung der Großcontainer wurde in einem verwaltungsgerichtlichem Verfahren aus dem Jahre 2007 bestätigt.

In Anbetracht der Gleichbehandlung empfiehlt die Verwaltung die bereits seit 1994 unveränderte Gebührenstruktur beizubehalten. In der Alternative wird unterstellt, dass Bürger, die eine wöchentlich Leerung der 770 l und 1.100l Tonnen beantragt haben, in der Theorie ebenfalls die doppelte Müllmenge im Bereich Bio, Grünabfall, Sperrmüll, Schadstoffe, Druckerzeugnisse und weiße Ware produzieren. Diese Annahme ist in der Praxis unrealistisch und entspricht somit nicht dem in § 6 Abs. III KAG genannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab: „Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.“ Nur unter dieser Maßgabe wird eine Verdopplung der Gebühr für wöchentliche Entleerungen realisierbar, was zur Folge hätte, dass Bewohner größerer Wohnanlagen überdurchschnittlich belastet würden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.